



Satzung

über die

Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenbades
der Gemeinde Gräfelfing

(Hallenbadgebührensatzung)

vom 28.12.2012

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Gräfelfing (Hallenbadgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades erhebt die Gemeinde Gräfelfing Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Eintritts- und sonstige Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme des Hallenbades. Sie sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig und sofort zu entrichten.

§ 4 Zutrittsregelung

- (1) Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 6) erhält der Badbesucher Zugang zum Hallenbad.
- (2) Verlorene, beschädigte oder anderweitig abhandengekommene Eintrittskarten und nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (3) Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades seine Gültigkeit.
- (4) Sollte das Hallenbad der Gemeinde Gräfelfing aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 5 Gebührenkarten

- (1) Einzelkarten und Zehnerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Zehnerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Die Gebührenkarten können bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Gebührenerhöhung in Anspruch genommen werden. Nach dieser Frist verlieren die Karten ihre Gültigkeit.

§ 6 Eintrittsgebühren

Die Höhe der Gebühr beträgt für eine Stunde Aufenthalt im Bereich der Umkleidekabinen mit Schwimmhalle für:

a) Personen über 16 Jahren	2,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 12 Jahren bis 16 Jahren	1,00 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende ab 16 Jahren, Rentner und Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderung)	1,00 €
d) Zehnerkarten für Personen über 16 Jahren	17,00 €
e) Zehnerkarten für Kinder und Jugendliche von 12 bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende ab 16 Jahren, Rentner und Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderung)	8,00 €

§ 7 Gebührenermäßigungen

- (1) Von den Benutzungsgebühren nach § 6 sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener und
 - b) Inhaber einer Ehrenamtskarte.
- (2) Schüler und Auszubildende über 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Personalausweis o. Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Rentner und Schwerbehinderte haben auf Verlangen den Rentenausweis bzw. den Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren (§ 6) werden erhoben:

- | | |
|--|--|
| a) Kostenersatz für verlorene und beschädigte Schrankschlüssel | Neubeschaffungswert |
| b) Reinigungsgebühr für die Beseitigung von Verunreinigungen – dazu zählt auch Mutwilliges Liegenlassen von Abfall | 10,00 € bis 25,00 €
bei größeren Verunreinigungen erfolgt die Abrechnung nach Stundenzahl |

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Gräfelting vom 08.12.1981, geändert mit Satzung vom 01.07.2006, außer Kraft.

Gräfelting, den 30.01.2013

Gemeinde Gräfelting



Christoph Göbel
1. Bürgermeister